

SATZUNG

FREUNDE ARABISCHER KUNST UND KULTUR e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Freunde Arabischer Kunst und Kultur e. V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Ausbau der deutsch-arabischen Freundschaft, die Förderung der arabischen Kunst, Kultur und Wissenschaft und unterstützt durch humanitäre Hilfeleistung. Der Verein informiert die breite Öffentlichkeit durch verschiedene Formate wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Performances, Filmvorführungen, Workshops, Dialogveranstaltungen und Publikationen über Geschichte, Kunst, Kultur, Religionen, Traditionen und zu aktuellen Fragen der arabischen Länder im Sinne der Völkerverständigung. Durch entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit vermittelt der Verein zudem ein differenzierteres Bild der arabischen Gesellschaften und fördert einen vorurteilsfreien Umgang miteinander, der auf gegenseitigem Verständnis und Respekt aufbaut.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und muss an den Vorstand des Vereins gerichtet sein. Zur Annahme des Antrages genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Antrag wiederholen, über den die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (3) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefordert haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur für das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm der Ausschluss vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet, wird zum nächstfolgenden Jahresende automatisch ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr (Vereinsjahr) gilt das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

Daneben können nach Bedarf Ausschüsse durch den Vorstand und den Beirat gebildet werden, die mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern bestehen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahldauer aus, so wird für den Rest der Wahldauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der 1. Vorsitzende ruft nach Bedarf den Vorstand ein. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Vorstandes muss er eine Sitzung einberufen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich oder durch E-Mail herbeigeführt werden; sie bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung der Vereinsgeschäfte eine angemessene Vergütung sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die unter Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen finden nach schriftlicher Einberufung unter Angabe der Tagungsordnung durch den Vorstand statt. Die Schriftform ist auch durch die Nutzung elektronischer Medien gewahrt. Eine Frist von 4 Wochen ist einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirats
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Ausblick
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern
 - e) Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Bericht des Finanzvorstandes
 - k) Anträge
- (3) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliedsversammlungen erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 10 sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen. Diese muss innerhalb von 3 Monaten nach Antrag stattfinden.
 - (4) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (5) Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach § 11 dann erfolgen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder hierzu den Antrag in schriftlicher Form stellt und begründet. Der Vorstand hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin dieser Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher angekündigt werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der vorstehenden Satzung. Als Auflöser fungieren die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

Heidelberg, 11.09.2021